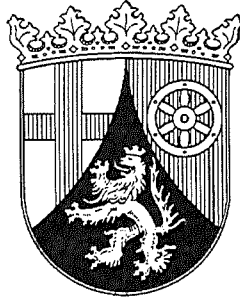


9 K 637/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. August 2018 durch

Richterin Hank als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Januar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit und von sunnitischer Religionszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am 25. August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte am 26. August 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vom 26. August 2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe Afghanistan aus Furcht vor Bedrohungen durch Taliban verlassen. Sein Vater sei von ■■■■ bis 2005 für WFP und von ■■■■ bis ■■■■ für ISAF als LKW-Fahrer tätig gewesen. Sein Bruder habe mit seinem Vater zusammengearbeitet und sei im ■■■■ 2012 von der Taliban ermordet worden. Auch er habe seinem Vater oft bei der Arbeit als Beifahrer geholfen. Die Taliban hätten die Familie mehrfach bedroht. Die Taliban seien mit den Dorfältesten in die Wohnung der Familie gekommen und hätten seine Mutter bedroht. Die Taliban seien mehrfach dort gewesen, auch nach der Ermordung seines Bruders. Die Familie sei unter Androhung des Todes dazu aufgefordert worden, die

Zusammenarbeit mit den Amerikanern einzustellen. Seine Mutter habe seinen Vater und ihn telefonisch gewarnt, nicht nach Hause zurückzukehren. Nach einem Umzug der Familie sei seine Schwester im [REDACTED] 2012 von Anhängern der Taliban vergewaltigt worden. Die Vergewaltigung sei gefilmt worden. Die Schwester habe sich in der Folge das Leben genommen. Außerdem habe die Taliban der Familie gedroht, die Videoaufnahme der Schwester zu veröffentlichen, falls sich die Familie beschweren werde. Nach dem Vorfall sei die Familie wieder in ihr Heimatdorf zurück. Sein Vater sei im [REDACTED] 2014 von Taliban ermordet worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich bei seiner Tante aufgehalten. Er sei nicht mehr nach Hause gegangen, sondern sofort geflohen. Die Taliban hätten ihn landesweit finden können, dies gelte auch im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), die Asylanerkennung (Ziff. 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziff. 3) ab, stellte fest, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG lägen nicht vor (Ziff. 4), drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6).

Mit der am 19. Januar 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen ergänzend vor, er sei im Sommer 2012 nach Afghanistan zurückgekehrt. Die Familie habe sich nach dem Tod des Bruders im [REDACTED] 2012 und nach seiner Rückkehr dazu entschieden nach [REDACTED] umzuziehen. In [REDACTED] sei seine Schwester ca. im [REDACTED] 2012 von Anhängern der Taliban vergewaltigt worden. Seine Schwester habe mit dieser Schande nicht leben können und sich selbst getötet. Die Familie habe danach beschlossen in ihr Heimatdorf zurückzukehren um die weiblichen Familienmitglieder in Sicherheit zu bringen. Er habe die Stelle seines Bruders eingenommen und habe seinem Vater bei der Arbeit geholfen. Er und sein Vater hätten sich hauptsächlich im LKW aufgehalten und Transportaufträge in ganz Afghanistan ausgeführt. Dies hätten die Taliban gewusst und ihnen mit deren Ermordung gedroht. Die Taliban hätten am Tag des Opferfestes seinen Vater ermordet. Er habe sich währenddessen bei seiner Tante aufgehalten und sei daraufhin geflüchtet. Er habe durch seinen jüngeren Bruder erfahren, dass er von Taliban gesucht werde. Soweit die Beklagte seinen

Vortrag als unglaubhaft bewertet habe, sei zu berücksichtigen, dass er in der Anhörung durch die Fragen des anhörenden Sachbearbeiters fortwährend unterbrochen worden sei. Zudem habe der Dolmetscher ihn darauf hingewiesen, dass er kurze Ausführungen machen solle. Auch befinde er sich seit April 2018 in psychiatrischer Behandlung und leide unter einer schweren depressiven Episode und posttraumatischen Belastungsstörung. Zur Prozessakte gelangt ist ein psychiatrisches Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] 2018.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Januar 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter oder die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin entschieden werden kann (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Insoweit ist der Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 2017 rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG – hinsichtlich seines Herkunftslands Afghanistan vorliegen. Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Es ist im vorliegenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG durch nichtstaatliche Akteure droht. Aufgrund des schlüssig und nachvollziehbar vorgetragenen Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist. Er hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend und im Wesentlichen widerspruchsfrei geschildert, dass er in das Visier regierungsfeindlicher Gruppierungen geraten ist und von diesen Verfolgungsmaßnahmen zu fürchten hat. Die vom Bundesamt aufgeworfenen Mängel an der Glaubhaftigkeit seines Vortrages hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend ausgeräumt. Nach dem Eindruck des Klägers aus der mündlichen Verhandlung ist die Kammer der Überzeugung, dass er aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit für seinen Vater in das Visier regierungsfeindlicher Gruppierungen geraten ist. Es ist damit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass diese dem Kläger eine divergierende politische Überzeugung zuschreiben werden (§ 3b Abs. 1 und Abs. 2 AsylG).

Die islamische Republik Afghanistan ist nach der Auskunftslage auch nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Die gewaltbereite Opposition, insbesondere die Taliban, richten ihre Gewalt ohne Rücksicht auf Zivilisten sowohl gegen Staatsorgane, als auch Vertreter der internationalen Gemeinschaft. Wegen des nur sehr eingeschränkten Funktionierens

der Verwaltung und der Justiz werden Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen verhindert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 5, 12). Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Im vorliegenden Einzelfall ist schon fraglich, ob überhaupt festgestellt werden kann, dass bei dem Kläger in einem Landesteil keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass sich das Interesse der Verfolger gerade auf ihn individualisiert hat und seine Gegner bereits in der Lage waren, die Familie anderenorts ausfindig zu machen. Wie bereits ausgeführt ist der Staat nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Dem Kläger ist es daher auch nicht zuzumuten, in anderen Landesteilen Zuflucht zu suchen und auf die Anonymität seines Aufenthalts zu hoffen.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Da der Hauptantrag begründet ist, war über die Hilfsanträge auf Gewährung subsidiären Schutzes und auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht mehr zu entscheiden. Der unter Ziffern 3 und 4 des Tenors des Bescheides getroffene Ausspruch kann allerdings keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund kann ferner sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 AufenthG) keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hank



Beglaubigt

Sandra Schmitt, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle